

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER LOHBERGER GmbH**

Ausgabe Juli 2022

1. ALLGEMEINES

1.1 Der Begriff Lohberger, nachfolgend LOHBERGER, umfasst gleichlautend auch alle Tochterunternehmen der Lohberger Gruppe, insbesondere Lohberger Lechner GmbH.

1.2 Für LOHBERGER Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Dies auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen von LIEFERANT die Lieferung durch LOHBERGER angenommen bzw. die Zahlung erbracht wird. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch LOHBERGER schriftlich bestätigt wurden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorherigen Einkaufsbedingungen und bilden ihrerseits einen integrativen Bestandteil jeder LOHBERGER Partnervereinbarung / Einkaufsbedingungen bzw. werden ausschließlich von diesen ersetzt.

2. BESTELLUNGEN

2.1 Bestellungen von LOHBERGER stellen ausschließlich ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrages dar und sind von LIEFERANT binnen zwei österreichischen Werktagen mittels Auftragsbestätigung per E-Mail oder (Web-)EDI zu bestätigen. Wenn LIEFERANT ohne Übermittlung einer solchen mit der Bestellausführung beginnt, gilt die Bestellung gemäß der Bestellangaben anerkannt. Unabhängig von der Übersendung einer solchen Auftragsbestätigung gelten LOHBERGER-Bestellungen überdies als angenommen, wenn LIEFERANT diesen nicht binnen zwei österreichischen Werktagen ab Erhalt per E-Mail widerspricht. Die Annahme kann nur zu den auf der Bestellung angeführten Bedingungen erfolgen.

2.2 Bestellungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie auf LOHBERGER-Bestellpapieren ausgefertigt sind und durch LOHBERGER-Einkaufsmitarbeiter per E-Mail oder via (Web-)EDI übermittelt werden. Mündliche, telefonische oder fernschriftliche Bestellungen sind ebenso wie Beauftragungen oder Bestelländerungen durch anderweitige LOHBERGER-Mitarbeiter, -Außendienstmitarbeiter oder -Kunden ungültig, müssen von LIEFERANT direkt an einen LOHBERGER-Einkaufsmitarbeiter kommuniziert werden und dürfen erst nach Erhalt einer gemäß Pkt. 2.2 entsprechenden Bestellung oder Bestellkorrektur durch einen LOHBERGER-Einkaufsmitarbeiter von LIEFERANT weiterbearbeitet werden. Eine Liste der befugten LOHBERGER-Einkaufsmitarbeiter kann jederzeit von LIEFERANT bei LOHBERGER angefordert werden.

2.3 In allen Bestellungen betreffenden Schriftstücken, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen etc. sind immer die vollständige Bestellnummer, die LOHBERGER-Artikelnummern und das Bestelldatum anzuführen.

2.4 Mengenmäßige Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung per E-Mail durch einen LOHBERGER-Einkaufsmitarbeiter zulässig. Im Falle von unzulässigen Überlieferungen darf LOHBERGER die Annahme der Ware ablehnen oder auf Kosten und Risiko von LIEFERANT zurückgeben.

2.5 LIEFERANT ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung per E-Mail durch LOHBERGER, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

2.6 An den Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Berechnungen und sonstige technische Daten) behält sich LOHBERGER Eigentum und Urheberrechte vor. Die Angebotsunterlagen dürfen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung per E-Mail durch LOHBERGER Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung, spätestens jedoch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind diese unaufgefordert an LOHBERGER zurückzugeben und unwiderruflich von allen Datenträgern zu löschen.

2.7 Im Falle einer mittelbaren oder unmittelbaren Änderung der Eigentumsverhältnisse (Gesellschaftsstruktur) bei LIEFERANT ist LOHBERGER unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. In diesem Fall ist LOHBERGER berechtigt, offene Bestellung binnen vier Wochen nach erfolgter Information entschädigungslos aufzukündigen.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, sofern nicht anders vereinbart. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt LIEFERANT.

3.2 Nach Erhalt der Lieferung erfolgt die Zahlung unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang oder netto innerhalb von 45 Tagen sofern nicht anders vereinbart. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen LOHBERGER im gesetzlichen Umfang zu.

3.3 Alle Rechnungen müssen auf die ihnen zu Grunde liegenden Bestellungen Bezug nehmen und die vollständige Bestellnummer, die Lieferanten- und Lieferscheinnummer und das Lieferdatum sowie die vereinbarten Zahlungsbedingungen anführen. Bei Nichtbeachtung bzw. bei Fehlen dieser Daten werden die Rechnungen an LIEFERANT retourniert und gelten erst nach Wiedereinlagen unter Anführung der verlangten Daten als eingegangen.

3.6 Verzugszinsen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu bezahlen. der Höhe nach mit den gesetzlichen Verzugszinsen limitiert.

4. LIEFERZEIT

4.1 Der jeweilige Lieferort und die jeweiligen Liefertermine ergeben sich aus der LOHBERGER-Bestellung. Die angegebenen Liefertermine gelten ausschließlich am auf der Bestellung angeführten Lieferort eintreffend.

4.2 LIEFERANT ist verpflichtet übermittelte Lieferzeiten einzuhalten und den jeweiligen LOHBERGER-Einkaufsmitarbeiter im Falle von auftretenden Lieferschwierigkeiten umgehend zu unterrichten. LIEFERANT informiert ebenso rechtzeitig über beispielweise durch Betriebsurlaub kurzzeitig verlängerte Lieferzeiten.

4.3 Lieferungen mehr als einen österreichischen Werktag vor dem gemäß Pkt. 4.1 gültigen Liefertermin sind nur nach vorheriger Zustimmung durch einen LOHBERGER-Einkaufsmitarbeiter zulässig. Ohne entsprechende Zustimmung behält sich LOHBERGER das Recht vor die Ware auf Kosten und Gefahr von LIEFERANT zurückzugeben oder bis zum gemäß Pkt. 4.1 gültigen Liefertermin auf Kosten und Gefahr von LIEFERANT einzulagern. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem gemäß Pkt. 4.1 gültigen Liefertermin.

5. LIEFERVERZUG

5.1 Die gemäß Pkt. 4.1 gültigen Liefertermine einer LOHBERGER-Bestellung sind verbindlich und ohne weitere Mahnung verzugsauslösend. Wird eine Lieferung oder Leistung als nicht vertragsgemäß beanstandet (Mängelrüge), gilt die Lieferung oder Leistung bis zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes als nicht erbracht.

5.2 Wird der gemäß Pkt. 4.1 gültige Liefertermin nicht eingehalten, ist LIEFERANT gegenüber LOHBERGER zum Ersatz des Verzugschadens, daher die durch den Lieferverzug tatsächlich entstandenen Zusatzaufwände, zuzüglich entgangenem Gewinn verpflichtet. Die entsprechende Summe wird durch LOHBERGER in Rechnung gebracht.

5.3 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Der Verzugschaden wird nicht nur bei Verzug von Warenlieferungen fällig, sondern auch bei Verzug der Übersendung von notwendigen Unterlagen (Dokumentationen, Fracht- und Zollpapieren etc.). LOHBERGER ist berechtigt, auch bei gänzlicher oder teilweiser Annahme und/oder Bezahlung der Lieferung ohne Vorbehalt die Verzugsstrafe zu verlangen.

6. GEFAHRENÜBERGANG, EIGENTUMSVORBEHALT VON LIEFERANT

6.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Lieferung an LOHBERGER über; etwaige Eigentumsvorbehalte von LIEFERANT werden nicht akzeptiert.

6.2 Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders vermerkt hat die Lieferung FCA gemäß Incoterms 2020 ohne Berechnung der Verpackung zur auf der Bestellung angeführten Lieferadresse zu erfolgen. LIEFERANT organisiert den Transport und weist die Kosten als separate Position auf der Rechnung aus. Die Gefahr geht erst am bestellgemäßen Bestimmungsort über; dies auch dann, wenn die Incoterms 2020 FCA etwas anderes vorsehen.

7. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

7.1 LIEFERANT verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, DIN EN ISO 9001 und/oder DIN EN IS 14001 oder qualitativ höherwertig, zur laufenden Überwachung des Herstellungs-/Belieferungsprozesses der an LOHBERGER zu liefernden Produkte und wird diese entsprechend den Regeln des Qualitätsmanagementsystems entwickeln, herstellen/handeln und prüfen. Verfügt LIEFERANT über kein Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001 und/oder DIN EN ISO 14001, stimmt LIEFERANT ausdrücklich zu, jederzeit ein Audit des aktuell etablierten Qualitätsmanagementsystems durch LOHBERGER oder durch von LOHBERGER beauftragte Unternehmen durchführen zu lassen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller nationalen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Umweltmanagement.

7.2 LIEFERANT verpflichtet sich, seine Zulieferer sowie ggf. Entwicklungspartner, die für die Herstellung oder Qualitätssicherung der vereinbarten Produkte/Leistungen erforderlich sind, in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen und selbst die Qualität der Vorlieferungen zu sichern.

7.3 LIEFERANT führt über die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen, gewährt LOHBERGER auf Verlangen Einsicht und weist die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems auf Verlangen nach. LIEFERANT räumt LOHBERGER in diesem Zusammenhang zu jeder

Zeit die Möglichkeit der Durchführung eines entsprechenden Lieferantenaudits ein. LIEFERANT ermöglicht auf Anfrage in gleicher Weise die Überprüfung der Logistikketten eventueller Unterlieferanten durch LOHBERGER.

7.4 Wird im Zuge der jährlichen Lieferantenbewertung durch LOHBERGER eine Bewertung und in diesem Zusammenhang das Vorlegen eines Maßnahmenplans zur Verbesserung und Behebung etwaiger negativer Bewertungspunkte angefordert, verpflichtet sich LIEFERANT zu einer entsprechenden Stellungnahme inklusive Vorlage und Umsetzung des konkreten Maßnahmenplans.

8. BEANSTANDUNG WARE

8.1 Stellt LOHBERGER an gelieferten Produkten vor Auslieferung an den Kunden Fehler fest, wird dies LIEFERANT durch die LOHBERGER-Qualitätssicherung via E-Mail mitgeteilt. LIEFERANT hat hierzu unverzüglich innerhalb von 24, längstens jedoch innerhalb von 48 Stunden Stellung zu nehmen. Als Problemlösungsmethode kommt das 8-D-Verfahren zum Einsatz. Die Stellungnahme muss folgendes beinhalten:

- Stückzahl, Liefer- & Fertigungslose bzw. Chargennummern des von dieser Abweichung betroffenen Produktes
- Mögliche Folgen für die Weiterverarbeitung bei LOHBERGER, bzw. im Betrieb beim Endkunden aus Sicht und Erfahrung des LIEFERANT
- Ursachen für den beanstandeten Fehler
- Getroffene und geplante Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Fehlerbehebung
- Terminfestlegung, zu der die geplanten Maßnahmen abgeschlossen sind
- Zeitangabe, wann mit der nächsten fehlerfreien Lieferung gerechnet werden kann
- Maßnahmen, die getroffen werden, um zukünftig diese Fehler sicher zu vermeiden
- Daten und Fakten zur Bestätigung der Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen

8.2 LIEFERANT wird, soweit zumutbar, Gelegenheit zum Aussortieren, Nachbessern oder Nachliefern gegeben. Erfordern die Produktionsabläufe ein sehr schnelles Eingreifen, reagiert LIEFERANT nicht gemäß Pkt. 8.1 unverzüglich auf die Beanstandung oder ist LIEFERANT nicht in der Lage dazu, kann LOHBERGER das Aussortieren oder die Nachbesserung selbst vornehmen bzw. durch einen Dritten ausführen lassen oder die Bestellung widerrufen und die Produkte auf Risiko des LIEFERANT zurückgeben. Dies wird LIEFERANT vorab via E-Mail mitgeteilt. Sämtliche draus resultierenden Kosten, Schäden und Verluste, die LOHBERGER aufgrund der Lieferung mangelhafter Produkte entstehen, sind von LIEFERANT zu tragen. Aus Sortierleistungen kann LIEFERANT keine Entlastung seinerseits für die Haftung von verdeckten Mängeln ableiten.

8.3 Wird ein nachgebessertes Produkt oder eine Ersatzlieferung nach Mitteilung durch LOHBERGER wiederholt mangelhaft geliefert, ist LOHBERGER berechtigt eine oder alle Bestellungen dieses Produktes zu widerrufen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 LIEFERANT haftet für Mängel des Liefergegenstandes und gewährleistet deren Eignung für die vorgesehene Verwendung nach erfolgtem Eingang. Die im Zuge der Bestellabwicklung genannten Produktangaben sind zugesicherte Eigenschaften. LIEFERANT sichert zu, dass der Liefergegenstand, seine Konstruktion und Produktion dem Stand der Wissenschaft und Technik, allen internationalen geltenden Produktsicherheitsbestimmungen sowie den gegebenenfalls zugrunde gelegten Mustern entspricht.

9.2 LIEFERANT garantiert, dass die Produkte den Sicherheits- und Abnahmevorschriften der Behörden, Fachverbände und Organe derjenigen Staaten entsprechen, in die die jeweiligen Vertragswaren geliefert werden. Falls erforderlich, hat LIEFERANT entsprechende Informationen selbst zu beschaffen.

9.3 Tritt innerhalb von 24 Monaten ab Auslieferung des Endproduktes durch LOHBERGER an den Endkunden, längstens jedoch 30 Monate ab Anlieferung bei LOHBERGER durch den LIEFERANT (Datum des Lieferscheins) ein Mangel oder Schaden auf, so wird vereinbart, dass LOHBERGER alle notwendigen Reparaturen selbst, oder durch Dritte durchführen lässt, und die hierdurch entstehenden Kosten von LIEFERANT getragen werden, als da sind, Material-, Lohn-, Transport-, Reise-, Ausbau-, Einbaukosten, Schadensersatzansprüche Dritter. Für Nachbesserung und Ersatzlieferungen gelten die Gewährleistungsfristen erneut, und zwar vom Datum der Anlieferung bei LOHBERGER (Datum Eingangstempel am Lieferschein).

9.4 Wird LOHBERGER von seinen Kunden aufgrund von Kulanzfällen, Servicekampagnen, Rückrufen oder ähnlichen Maßnahmen in Anspruch genommen, ist LIEFERANT auch nach Ablauf der der Gewährleistungsfristen verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, sofern Produkte des LIEFERANT dies verursacht haben.

9.5 Im Falle von Serienmängeln (Fehlerquote > 5% der im Markt befindlichen Bauteile, bezogen auf die mit dem Schaden behafteten Bauteile einer Serie) aus Gründen, welche LIEFERANT zu vertreten hat, ist die Gewährleistung in Bezug auf Zeit und Umfang unbegrenzt und LOHBERGER zudem berechtigt, eine vorbeugende Nachbesserung bereits gelieferter Produkte durchzuführen. LIEFERANT hat die hier entstehenden Material-, Lohn- und darüber hinausgehende Kosten zu tragen. Sofern sich aus den Mängeln eine Gefahr für Leib und Leben für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert

ergibt, ist LOHBERGER berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach eigener Einschätzung einzuleiten, sofern LIEFERANT nicht unverzüglich auf eine entsprechende Aufforderung von LOHBERGER reagiert.

10. SCHADENERSATZ

10.1 LIEFERANT haftet unabhängig vom Grad des Verschuldens für alle Schäden und Mangelfolgeschäden sowie entgangenen Gewinns einschließlich des Ersatzes des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Bandstillstand, Produktionsunterbrechung oder sonstige mittelbare Schäden. Weiters für alle Schäden im Falle des Regresses, den LOHBERGER geschädigten Dritten infolge eines mangelhaften Liefergegenstandes zu ersetzen hat, einschließlich der Kosten für (gerichtliche) Rechtsverfolgung.

10.2 LOHBERGER haftet LIEFERANT ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

11. PRODUKTHAFTUNG, RÜCKRUF, VERSICHERUNG

11.1 Die Produkthaftung ist grundsätzlich verschuldensunabhängig und kann im Verhältnis zwischen Produkthaftpflichtigem und Geschädigtem im Vorhinein weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden.

11.2 Wird LOHBERGER geklagt, ist LIEFERANT verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung einem Gerichtsverfahren auf Seiten von LOHBERGER als Nebenintervenient beizutreten. LOHBERGER behält die Verfahrenshoheit. LIEFERANT wird im Verfahren LOHBERGER alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen und angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Eigene Gerichtseingaben wird LIEFERANT nur nach vorheriger Abstimmung mit LOHBERGER einbringen.

11.3 Leistet LOHBERGER einem geschädigten Dritten Schadenersatz, unabhängig, ob aufgrund eines gerichtlichen Titels oder eines außergerichtlichen Vergleiches so hält LIEFERANT LOHBERGER daraus schad- und klaglos.

11.4 LIEFERANT ist zur ständigen Produktbeobachtung und zur wiederholten Risikobeurteilung seiner Liefergegenstände verpflichtet. Er muss Funktionsmängel und/oder erkennbare Gefahrenquellen an Liefergegenständen deren Fehlfunktion oder Gebrechen zu einer Gefährdung von Leib und Leben führen kann, LOHBERGER ohne jeden Verzug mitteilen. Dies gilt auch sinngemäß dann, wenn anstatt einer Gefahr bloß Qualitätsmängel der Liefergegenstände vorliegen und LOHBERGER eine freiwillige Rückrufaktion in die Wege leitet und insbesondere dann, wenn der Liefergegenstand unsicher oder gefährlich ist.

11.5 LIEFERANT ist zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen und der übernommenen Verpflichtungen angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung verpflichtet und wird diese LOHBERGER auf Verlangen nachweisen.

12. GEHEIMHALTUNG, WARENBEZEICHNUNG UND WERBUNG

12.1 Die von LOHBERGER erstellten Unterlagen, Daten und sonstige durch das Geschäftsverhältnis bekannt gewordene Informationen werden von LIEFERANT vertraulich behandelt und dürfen von LIEFERANT weder in identischer noch in abgewandelter Form, ganz oder teilweise zu anderen als den vereinbarten Zwecken kommerziell verwertet werden, und weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene gewerbliche Zwecke, oder andere Auftraggeber benutzt werden, es sei denn, dass die schriftliche Zustimmung von LOHBERGER vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch für die Mitarbeiter von LIEFERANT.

12.2 LIEFERANT ist verpflichtet Anfragen Dritter, die LOHBERGER-Produkten gelten (Produkte, die auf Zeichnungen, Konstruktionen oder Informationen LOHBERGERS basieren oder mit LOHBERGER Firmenkennzeichen wie Logo, Marke oder dergleichen versehen sind), sensibel zu behandeln und hat LOHBERGER umgehend über derartige Anfragen zu informieren. Eine Angebotslegung an und Belieferung mit solchen Produkten an eine dritte Partei bedarf jedenfalls der schriftlich oder via E-Mail erteilten Zustimmung von LOHBERGER.

12.3 LIEFERANT muss sämtliche firmenfremden Personen und Unternehmen, die ihn beraten oder unterstützen, gemäß Pkt. 14 verpflichten und sicherstellen, dass sich sämtliche vertraglich gebundenen, firmenfremden Personen ebenso an diese Verpflichtung halten.

12.4 Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Bestellabwicklung und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

12.5 LIEFERANT ist lediglich berechtigt, über gesonderte Vereinbarung mit LOHBERGER deren Marken oder Logos an den Liefergegenständen anzubringen oder zu verwenden. Jedenfalls ist es LIEFERANT verboten, Dritten Liefergegenstände mit dem LOHBERGER Kennzeichnung Logo zu liefern, dies gilt auch für die Verpackung.

13. SCHUTZRECHTE, SONSTIGE RECHTE, DATENSCHUTZ

13.1 LIEFERANT haftet dafür, dass durch die vertragsgemäße Verwendung seiner Liefergegenstände keine immateriellen Schutzrechte Dritter, auch wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist, verletzt werden. LIEFERANT hält LOHBERGER und deren Unterauftragnehmer wegen aller Ansprüche, die aus der Verletzung solcher Schutzrechte resultieren, frei und verpflichtet sich auf seine Kosten die erforderlichen Berechtigungen und Lizenzen zu verschaffen. Über allfällige Schutzrechtsverletzungen bzw. diesbezügliche Risiken informiert LIEFERANT unverzüglich. Auf Verlangen von

LOHBERGER ist LIEFERANT bereit, sämtliche Schutzrechte anzugeben, welche in seinem Eigentum bzw. im Eigentum seiner Sublieferanten stehen und bei der Entwicklung oder Herstellung des Liefergegenstandes verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen.

13.2 LIEFERANT und LOHBERGER sind berechtigt technische Unterlagen der jeweils anderen Partei im erforderlichen Ausmaß auf Anforderung durch die Behörden weiterzugeben. LIEFERANT gewährt LOHBERGER nach entsprechender Terminvereinbarung Einblick in die Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Bestellauftrag stehen und verpflichtet sich diese für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung des jeweiligen Liefergegenstandes aufzubewahren. Falls die direkte Zusammenarbeit in der Geschäftsverbindung mit LOHBERGER neue Erfindungen und Designs hervorbringt, stehen sämtliche Schutzrechte LOHBERGER zu.

14. VERHALTENSKODEX ARBEITNEHMER, SICHERHEIT LIEFERKETTE

14.1. LIEFERANT ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), sowie den Code of Conduct von LOHBERGER gemäß Pkt. 14.1 einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. LIEFERANT trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, insbesondere der gewerberechtlichen und behördlichen Vorgaben zum Personaleinsatz, insbesondere auch für die Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG). LIEFERANT hat bei grenzüberschreitenden Einsätzen seiner Mitarbeiter auch sämtliche gesetzlichen Vorschriften im Einsatzland zu beachten und einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden kollektivvertraglichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen sowie Beschäftigungsbewilligungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt LIEFERANT die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird LIEFERANT an LOHBERGER entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen. LIEFERANT stellt LOHBERGER von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß Pkt. 14.1 durch den Arbeitnehmer oder durch vom Arbeitnehmer beauftragte Dritte frei.

14.2. LIEFERANT wird die Umweltschutzgesetze beachten. Ferner wird er angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sogenannter Konfliktminerale zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Weiters wird er die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. LIEFERANT verpflichtet sich weiters, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Subunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals, sowie aller anderen Personen, die sich berechtigt im Arbeitsbereich aufhalten, ausgeschlossen ist.

14.3 LIEFERANT trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an LOHBERGER oder an von LOHBERGER bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

15. ERSATZTEILE

LIEFERANT verpflichtet sich auf Anforderung in ausreichender Menge Liefergegenstände für die Verwendung als Ersatzteile für den Zeitraum von zumindest 10 Jahren nach Eingang der letzten Warenlieferung zu produzieren.

16. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND BZW. SCHIEDSVEREINBARUNG

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtes. Für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Handelsgericht Ried im Innkreis ausschließlich zuständig. Eine Schiedsgerichtsvereinbarung wird ausdrücklich nicht geschlossen.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL

Abänderungen dieser Einkaufsbedingungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn die Abänderung schriftlich vereinbart wurde. Falls einzelne Bestimmungen der Verträge oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten entspricht.